

## Verbandsmitteilungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

### ALLGEMEINE VERFASSUNG UND VERWALTUNG

80

#### Die Hessische Kommunalwahlrechtsnovelle vom Juni 1998\*

Ulrich Dreßler\*\*

Am 11. Juni 1998 ist in Hessen das „Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze“ (GVBl. I S. 214) nach einer „sehr schweren Geburt“ in Kraft getreten. Die Novelle beruht auf einem Gesetzentwurf, den die Koalitionsfraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 20. Januar 1998 in den Hessischen Landtag eingebracht haben (LT-Drs. 14/3550). Der Entwurf der Koalitionsfraktionen nimmt dabei wiederum ausdrücklich (vgl. die o.a. LT-Drs. S. 14) Bezug auf zwei „Novellierungsanläufe“ der Hessischen Landesregierung: Diese hatte mit Kabinettsbeschuß vom 23. April 1996 einen ersten Entwurf des Hessischen Innenministeriums zur Anhörung freigegeben (vgl. dazu HSGB-ED Nr. 63 vom 15. Juli 1996, S. 2 ff.); ein Jahr später, mit Kabinettsbeschuß vom 9. April 1997, führte die Landesregierung zu der geplanten Änderung des Kommunalwahlrechts – diesmal zusammen mit einem Entwurf zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – eine erneute Anhörung durch (vgl. dazu den Tätigkeitsbericht des HSGB vom 9. Oktober 1997 für den Zeitraum Oktober 1995 bis Juni 1997, S. 11 ff.); in der Folgezeit wurde der Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes von der Landesregierung aber wieder abgetrennt, isoliert in den Landtag eingebracht (vgl. LT-Drs. 14/2995 vom 1. Juli 1997) und noch im Jahr 1997 verabschiedet (GVBl. I S. 290).

Die Novelle des Kommunalwahlrechts wurde von Anfang an begleitet von teilweise hitzigen politischen Diskussionen. So kann es nicht verwundern, daß an den inhaltlichen Schwerpunkten des Änderungsvorhabens ständig „gebastelt“ wurde, nicht nur vor dem, sondern auch im parlamentarischen Gesetzgebungsstadium. Der Gesetzentwurf wurde – was in der Praxis durchaus ungewöhnlich ist – wegen eines entsprechenden Antrags der Opposition gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628) in drei Lesungen beraten. Die Koalitionsfraktionen selbst schoben gleich zwei Änderungsanträge nach (vgl. dazu nachfolgend unter Nr. 4.3 und 4.4) und auch die CDU-Fraktion brachte noch einen Änderungsantrag ein, der teilweise in die endgültige Gesetzesformulierung einfloß (vgl. dazu nachfolgend unter Nr. 2.2). Schließlich wurde

die dritte Lesung sehr kurzfristig durchgeführt (vgl. auch dazu nachfolgend unter Nr. 2.2). Die Schwerpunkte der Novelle sollen nachfolgend dargestellt werden.

#### 1. Absenkung des Wahlalters für die Ausübung des aktiven Kommunalwahlrechts

Der politisch umstrittenste Punkt der Novelle ist die Herabsetzung des Wahlalters für die Ausübung des aktiven Kommunalwahlrechts von bislang 18 Jahren auf nunmehr 16 Jahre (nach dem Beispiel der Bundesländer Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein). In den Entwürfen der Landesregierung aus den Jahren 1996 und 1997 war diese Neuregelung noch nicht enthalten.

Für die Koalitionsfraktionen war ausschlaggebend, daß Jugendliche heute stärker als früher politisch interessiert und informiert sind, nicht zuletzt bedingt durch die Entwicklung der Gesellschaft zur Informationsgesellschaft. Die meisten Jugendlichen über 16 Jahre besäßen nach Abschluß des allgemein bildenden Schulwesens die notwendige Reife und politische Einsichtsfähigkeit, um stärker als bisher am politischen Willensbildungsprozeß teilzunehmen. Es sei widersprüchlich, wenn Jugendliche in Betrieben und Schulen sowie Bereichen der Wirtschaft erwachsenen weitgehend gleichgestellt werden, wenn sie mit Vollendung des 14. Lebensjahres straf- und religionsmündig werden, wenn sie im Fall einer Beschäftigung auch Steuern zu entrichten haben, dann aber noch nicht einmal ihre Stimme bei Kommunalwahlen abgeben dürften.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die Absenkung des Wahlalters einmütig abgelehnt (vgl. HSGB-ED Nr. 17 vom 26. Februar 1998, S. 2 ff. und HSGZ 1998, S. 58 ff.). Die Kommunen sollten nicht für „Wahlrechtsexperimente mißbraucht“ werden; das Auseinanderfallen von Volljährigkeit/Geschäftsfähigkeit und Wahlrecht sei zumindest wertungswidersprüchlich.

Die Herabsetzung des Wahlalters führt hessenweit zu einer Zunahme der Zahl der Wahlberechtigten bei den allgemeinen Kommunalwahlen um ungefähr 100 000 und damit zu höheren Wahlkosten der Gemeinden je nach der örtlichen Verteilung der Wahlberechtigten.

Mit dem Erhalt des Wahlrechts werden die betroffenen Jugendlichen zu Bürgern der Gemeinde (§ 8 Abs. 2 HGO) mit der Folge, daß sie auch an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden teilnehmen können (§ 8 b HGO), daß sie umgekehrt aber auch die Bürgerpflichten zu erfüllen haben, insbesondere die Pflicht, eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben (§ 21 Abs. 1 Satz 2 HGO).

\* Erstabdruck in „Kommunalpraxis“ 9/98

\*\* Ulrich Dreßler ist Ministerialrat im Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz